

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bleichenbachtal zwischen Bergheim und Bleichenbach“ vom 10. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Bergheim und Bleichenbach gelegene Tal der Bleiche mit angrenzenden Wiesen und Hangflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bleichenbachtal zwischen Bergheim und Bleichenbach“ erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2, Gemarkung Bergheim, Flur 3, Gemarkung Ortenberg und Flur 8, Gemarkung Bleichenbach der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Grünland und Ackerflächen. Sie haben eine Größe von 19,96 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland und Brachflächen nasser Standorte. Er hat eine Größe von 22,70 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen in der naturräumlichen Haupteinheit Büdinger Wald gelegenen, strukturreichen Talabschnitt mit einem naturnahen Bachlauf zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere dem unverbauten Bachlauf, seiner unbeeinflussten Fließgewässerdynamik und seinen Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren, den seltenen und gefährdeten Feuchtwiesen und Seggenriedern des Talgrundes und den mageren Glatthaferwiesen und Magerrasen der Hänge. Ein weiterer Schutzgrund ist die landschaftliche Schönheit des Gebietes. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und die Umwandlung der Äcker im Naturschutzgebiet in Grünland oder Streuobstwiesen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
8. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Reiten und Fahrradfahren außerhalb der befestigten Wege;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
13. Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologi-

sche Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
 4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
 5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
 6. die obstbauliche Nutzung von Grundstücken unter der Einschränkung des § 3 Ziffer 14 oder nach den Regeln des ökologischen Landbaus durch einen Betrieb, der mit der betreffenden Betriebseinheit Mitglied in einem durch die Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) anerkannten Verband ist oder sich der Kontrolle einer durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft anerkannten Kontrollstelle für den ökologischen Landbau unterzieht;
 7. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb;
 8. die Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang;
 9. das Betreten der der Stadt Ortenberg gehörenden Streuobstflächen im Rahmen naturkundlicher Veranstaltungen;
 10. Maßnahmen im Wald zur Förderung des Laubholzanteils, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 5, 7 und 8 genannten Einschränkungen;
 2. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Einfriedigungen;
 3. die Überwachung und Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material.
- (3) Die Genehmigung im Sinne des Abs. 2 ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs beschädigt oder beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
8. entgegen § 4 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 4 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet oder Fahrrad fährt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
13. entgegen § 4 Nr. 13 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

§ 7

Die Nutzung der Flurstücke Flur 2 Nr. 104, 116, 117 und 118 der Gemarkung Bergheim der Stadt Ortenberg und des Flurstückes Flur 3 Nr. 60 der Gemarkung Ortenberg der Stadt Ortenberg bleibt bis zum Ende des Erntejahres 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Die obere Naturschutzbehörde kann diese Frist um zwei Jahre verlängern.

§ 8

Darmstadt, 10. Januar 1996

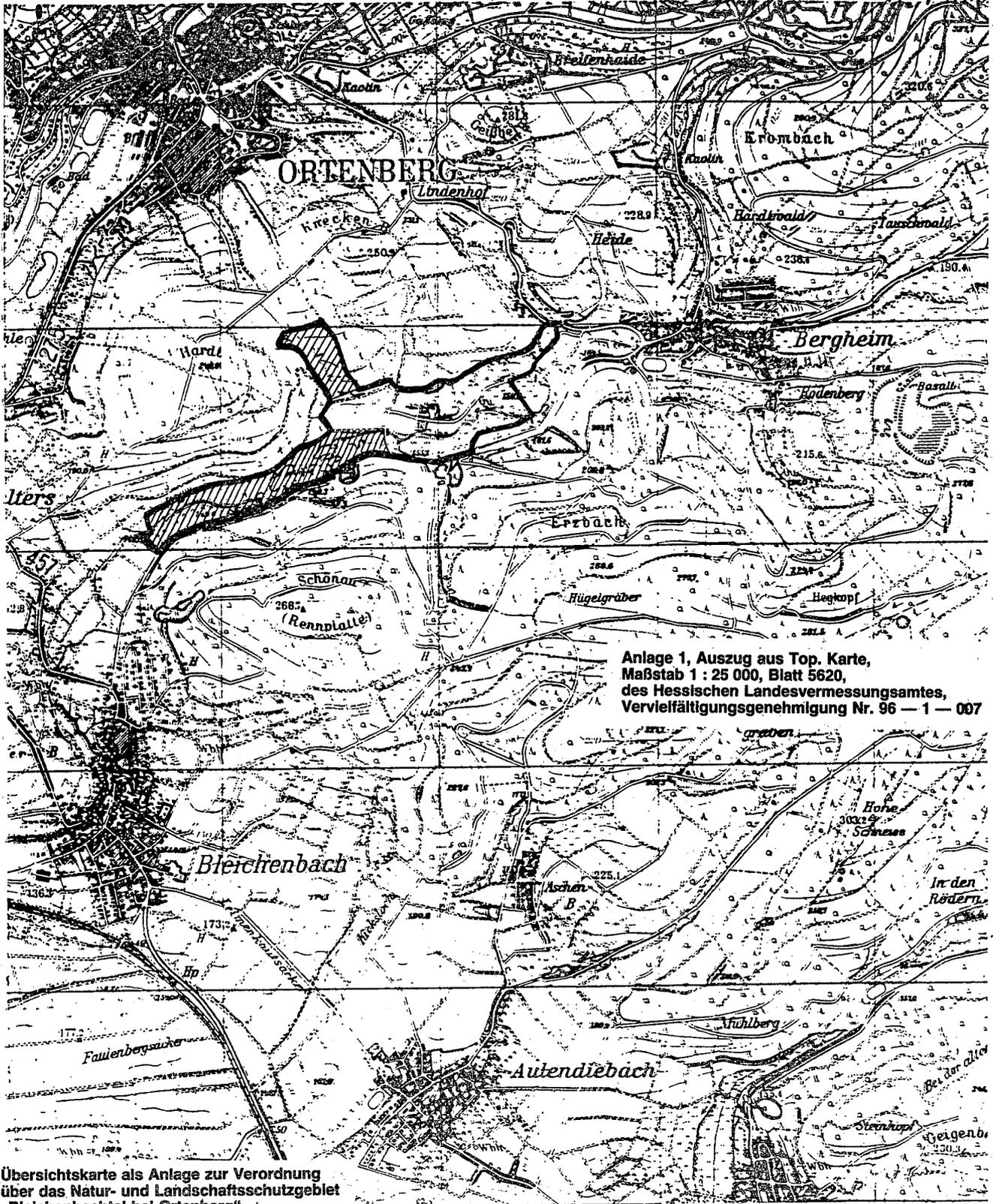
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleichenbachtal bei Ortenberg“ vom 7. Dezember 1993 (StAnz. S. 3198) wird aufgehoben.

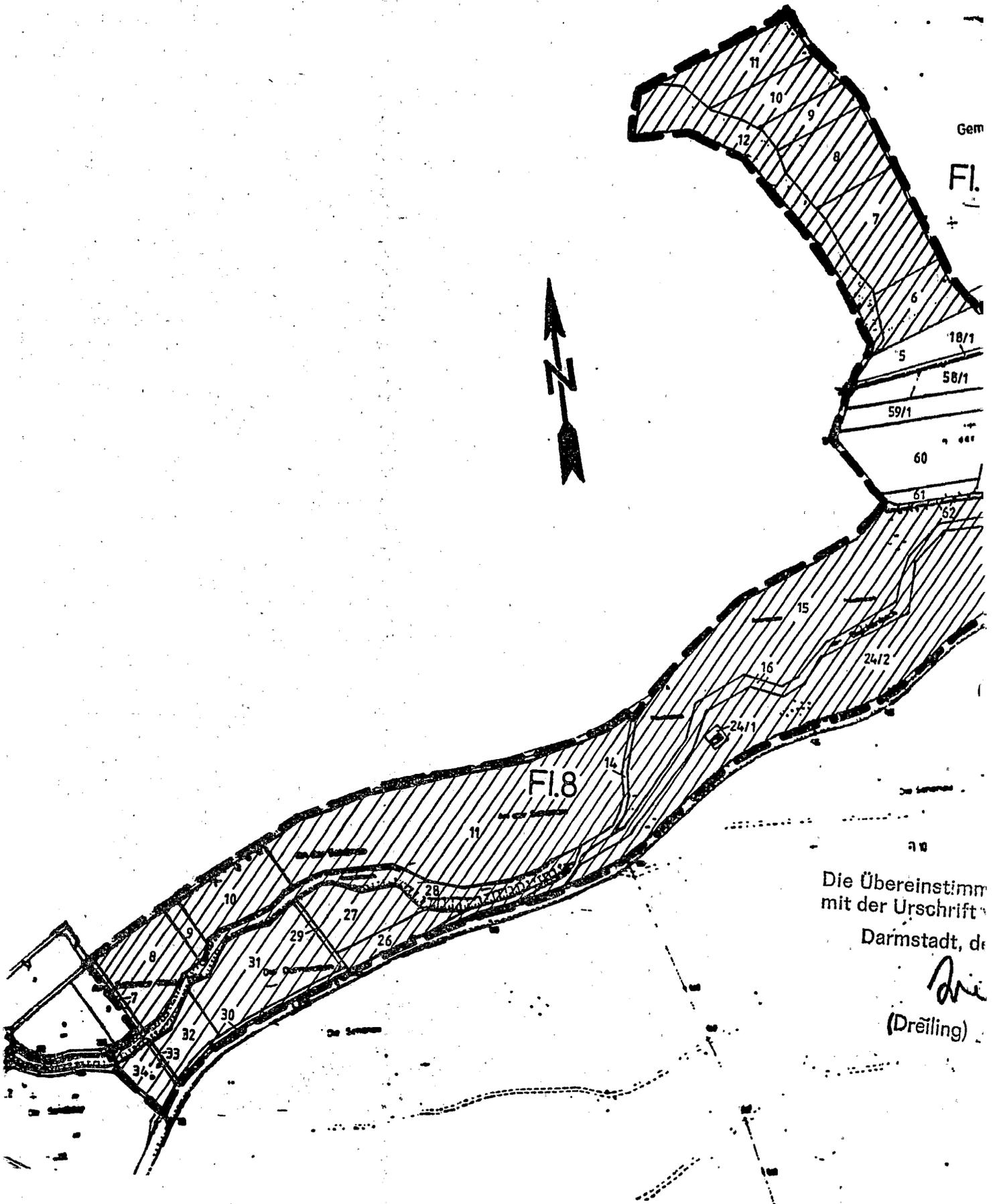
Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

StAnz. 6/1996 S. 537





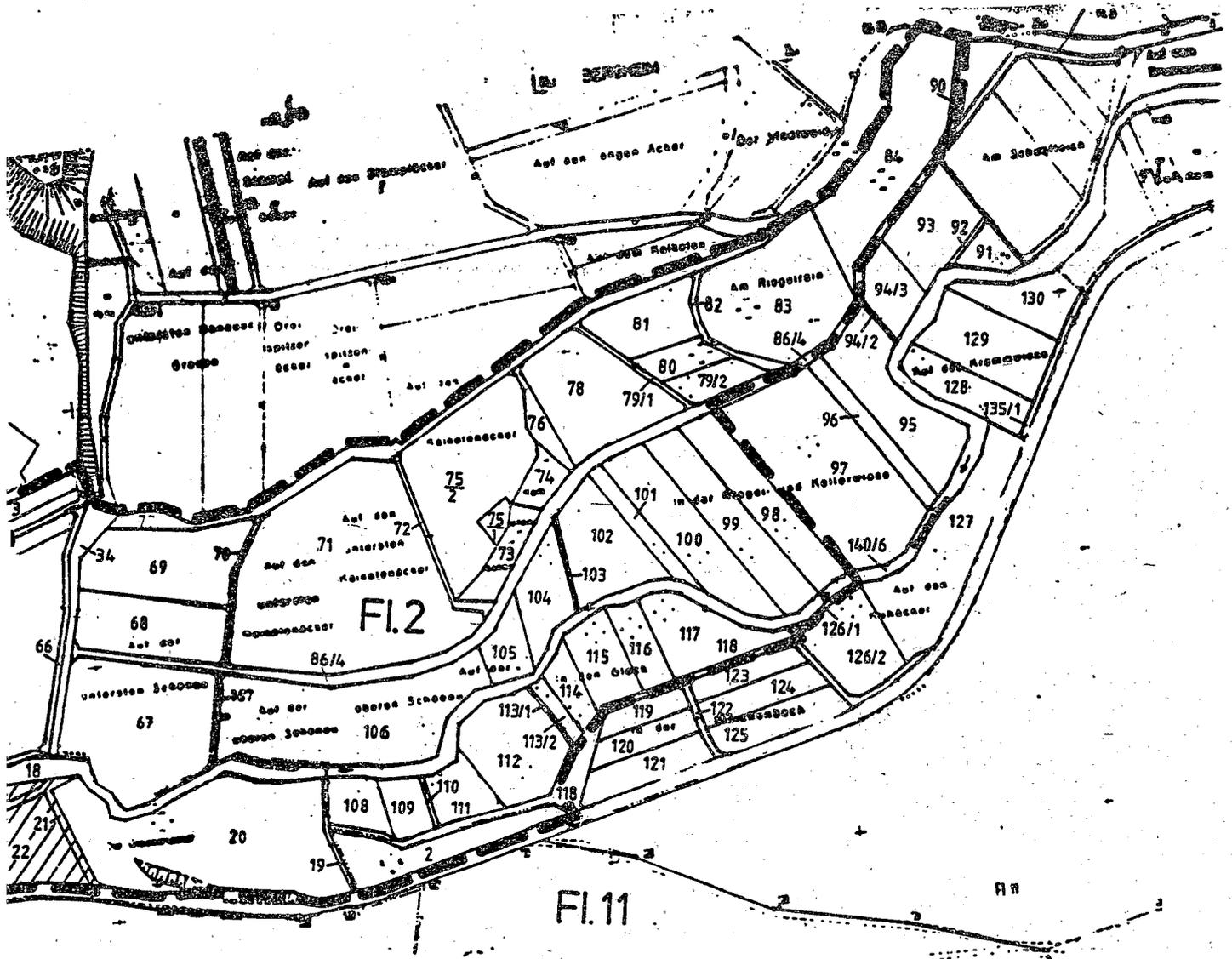
Gem

Fl.

Fl. 8

Die Übereinstimmung
mit der Urschrift
Darmstadt, d

Drilling
(Drilling)



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Bleichenbachtal bei Ortenberg“
 vom 10. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 10. Januar 1996
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

Schrift/Kopie
 einigt
 1996

NSG

LSG

Landkreis: Wetteraukreis
 Stadt: Ortenberg
 Gemarkung: Bergheim; Ortenberg; Bleichenbach
 Flur: 2; 3; 8 und 11

